

Vorläufige Auslegungshinweise des Deutschen Vereins zur Anwendung von Vorschriften des SGB IX in der Sozial- und Jugendhilfe

Das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) brachte eine Reihe von Änderungen des BSHG und des SGB VIII mit sich, die in der praktischen Umsetzung teilweise zu Schwierigkeiten in der Auslegung und Anwendung führen.

Im Deutschen Verein ist deshalb eine Arbeitsgruppe gebildet worden, die sich aus Vertretern aller beteiligten Bereiche der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe sowie aus Vertretern der freien Wohlfahrtspflege und der Behindertenverbände zusammensetzte; als Gäste waren ständig das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) beteiligt. In eingehenden Diskussionen sind eine Reihe von Problemkreise besprochen und dazu erste Auslegungshinweise formuliert worden.

Es liegt in der Natur der Sache, dass in diesem Anlaufstadium eines neuen umfassenden Rehabilitationsrechts nicht in allen Fragen Übereinstimmung erzielt werden konnte; bei den entsprechenden Fragekomplexen ist dies jeweils vermerkt.

Auf eine eingehende Kommentierung ist bewusst verzichtet worden, um das Papier übersichtlich zu halten und rasch weiterverbreiten zu können. Der Deutsche Verein behält sich weitere Äußerungen zum SGB IX vor.

1. Vorbemerkung

Das SGB IX ist kein eigenständiges, in sich abgeschlossenes Leistungsgesetz; grundsätzlich bleibt es beim sog. **gegliederten System**. § 7 SGB IX (Vorbehalt abweichender Regelungen) enthält dafür die Weichenstellung:

- a) **Abweichende Regelungen**, die sich aus den für den einzelnen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen (z. B. BSHG, SGB VIII) ergeben, haben den **Vorrang** (§ 7Satz 2 SGB IX).
- b) Das SGB IX ändert jedoch teilweise die einzelnen Leistungsgesetze und sieht dabei auch die **unmittelbare Anwendung** von Vorschriften dieses Gesetzes vor (s. dazu z. B. § 40 BSHG).
- c) Regelungsbereiche (meist übergreifender Art), die in den **besonderen Leistungsgesetzen nicht enthalten** sind, gelten unmittelbar auch für die einzelnen Rehabilitationsträger.

2. Behindertenbegriff

Der Behindertenbegriff ist weitgehend **vereinheitlicht** worden durch die Bezugnahme auf § 2 SGB IX in den einzelnen Leistungsgesetzen. Er umfasst auch – wie bisher – die 6-Monats-Frist als untere Grenze. In § 39 Abs. 1 BSHG ist jedoch zusätzlich die bisherige Begrenzung auf eine wesentliche Behinderung beibehalten worden. Gegenüber dem bisherigen Behindertenbegriff sind im BSHG **keine Abweichungen** ersichtlich (dafür spricht auch die Weitergeltung der Definition der Behindertengruppen in der EinglH-VO).

In der **Jugendhilfe** wird eine eigene Definition in § 35 a SGB VIII ohne Bezugnahme auf § 2 SGB IX gegeben. Abweichend vom bisherigen Recht ist hier ebenfalls als untere Grenze die 6-Monats-Frist vorgesehen, jedoch ist keine weitere Einschränkung auf wesentliche Behinderungen erfolgt. Entscheidendes Kriterium ist nun die seelische Gesundheit, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter des Kindes oder Jugendlichen typischen Zustand abweicht. Ob sich gegenüber dem bisherigen Behindertenbegriff dadurch Abweichungen ergeben, ist beim jetzigen Stand der Diskussion noch offen.

3. Nachrang der Eingliederungshilfe

Die Formulierung in § 39 Abs. 5 BSHG unterstreicht in Anbetracht der erheblichen finanziellen Bedeutung der Eingliederungshilfe und der teilweise schwierigen Abgrenzung gegenüber anderen Rehabilitationsträgern den Nachrang der Sozialhilfe. Gegenüber der **allgemeinen Nachrangklausel** in § 2 BSHG bedeutet dies – trotz des in § 39 Abs. 5 BSHG verwendeten Begriffs „Anspruch“ – weder eine Einengung noch eine Ausweitung des Nachrangs. Insbesondere greift der Nachrang nur ein, wenn tatsächlich Leistungen anderer vorrangiger Träger erbracht werden oder unmittelbar zu erwarten sind.

In der Jugendhilfe bleibt es bei der allgemeinen Nachrangregelung des § 10 Abs. 1 SGB VIII; nach Abs. 2 dieser Vorschrift sind die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen gegenüber der Eingliederungshilfe nach dem BSHG vorrangig.

4. Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

a) § 40 Abs. 1 Satz 1 BSHG enthält wie bisher keinen **erschöpfenden Leistungskatalog** ("vor allem").

b) § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BSHG bindet die Leistungen der **medizinischen Rehabilitation** absolut an § 26 Abs. 2 und 3 SGB IX an. Diese Regelungen werden dadurch zu einem unmittelbaren Bestandteil des sozialhilferechtlichen Leistungsrechts. Die Anbindung wird durch § 40 Abs. 1 Satz 2 unterstrichen, nach dem die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Im Rahmen der Sozialhilfe ist – wie bisher – zu prüfen, ob es sich um eine medizinische Rehabilitation oder Hilfe zur Krankheit handelt.

Erfasst sind durch die Bezugnahme auf die "generelle Norm" in § 26 Abs. 2 und 3 SGB IX auch die weiteren Einzelregelungen über die medizinische Rehabilitation im 4. Kapitel des SGB IX. Dazu zählt z. B. **die Förderung der Selbsthilfe** (§ 29 SGB IX).

Die **Früherkennung und Frühförderung** ist in § 30 SGB IX als Komplexleistung von Krankenversicherung und Sozialhilfe ausgestaltet. Über die dadurch eingetretenen Rechtsänderungen bestehen zwischen Krankenkassen und Sozialhilfeträgern derzeit noch unterschiedliche Auffassungen. Es war (entsprechend der in der Regierungsbegründung ausgewiesenen Mehrbelastung der Krankenkassen) Absicht des Gesetzgebers, die Krankenkassen in diesem Bereich zu verstärkten Leistungen zu verpflichten. Zur Abgrenzung und zur Kostenteilung sollen nach § 30 Abs. 3 SGB IX gemeinsame Empfehlungen abgeschlossen werden, die sich im Augenblick noch in der Beratung befinden. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung der Früherkennung und Frühförderung bedarf die Angelegenheit einer baldigen grundsätzlichen Klärung, um die sich auch der Deutsche Verein bemühen wird. Bis zur baldigen Klärung wird empfohlen, Übergangsvereinbarungen abzuschließen, um einen Einbruch in diesem wichtigen Bereich zu vermeiden. Gegebenenfalls muss eine Klärung durch Rechtsverordnung (§ 32 SGB IX) oder notfalls durch eine gesetzliche Neuregelung herbeigeführt werden.

c) In § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BSHG ist die Versorgung mit **Körperersatzstücken** sowie mit orthopädischen oder anderen **Hilfsmitteln** gesondert geregelt, obwohl diese Versorgung bereits durch die Bezugnahme in Nr. 1, 3 und 8 auf die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation abgedeckt wäre.

d) § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BSHG bindet die Leistungen der **Teilhabe am Arbeitsleben** an § 33 Abs. 2 und 3 SGB IX an. Für die Anbindung gilt Entsprechendes, wie unter Buchstabe

a) für die medizinische Rehabilitation ausgeführt. Trotz der Bezugnahme enthält das SGB IX jedoch Vorschriften, die im SGB IX ausschließlich auf andere Rehabilitationsträger beschränkt sind (z. B. Arbeitsassistenten, Leistungen an Arbeitgeber, Überbrückungshilfe, Verdienstausfall).

e) Wegen ihrer besonderen Bedeutung regelt § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BSHG weiterhin Leistungen in anerkannten **Werkstätten** für behinderte Menschen und in vergleichbaren sonstigen Werkstätten eigenständig, obwohl nach dem SGB IX diese Leistungen teilweise auch Bestandteil der Hilfe zur Teilnahme am Arbeitsleben sind. Die Bezugnahme auf § 41 SGB IX schließt gleichzeitig auch die Anwendung der §§ 136 bis 139 SGB IX ein. Für Leistungen im Eingangsbereich und im Berufsbildungsbereich ist der Träger der Sozialhilfe nicht zuständig (§ 42 Abs. 1 SGB IX).

Leistungen im Arbeitsbereich schließen auch für die Träger der Sozialhilfe die Gewährung von **Arbeitsförderungsgeld** (§ 43 SGB IX) ein. Nach der Fassung des Gesetzes ist davon auszugehen, dass das Arbeitsförderungsgeld an die Werkstatt ausbezahlt wird, jedoch zur Weiterleitung an den behinderten Menschen bestimmt ist. Für den Anspruch der Werkstatt gegenüber dem Sozialhilfeträger ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, der Auszahlungsanspruch des behinderten Menschen gegen die Werkstatt wird dagegen vor dem Arbeitsgericht durchzusetzen sein.

f) Für Leistungen zur **Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** ist in § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BSHG ebenfalls die unmittelbare Anwendung der Vorschriften des SGB IX (§ 55) vorgesehen. Gegenüber den Leistungen der medizinischen Rehabilitation, den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und den unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen (das sind die Kapitel 4 bis 6 des SGB IX) sind diese Leistungen subsidiär (vgl. § 55 Abs. 1 SGB IX). Dies ist im Blick darauf, dass die Erbringung der Leistungen nach §§ 55 ff. SGB IX im Schwerpunkt durch die Träger der Sozialhilfe erfolgen wird, von Bedeutung.

Abweichend vom bisherigen Recht ist die Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer **Wohnung** nicht mehr als gesonderte Position im Leistungskatalog des § 40 Abs. 1 BSHG vorgesehen (bisher § 40 Abs. 1 Nr. 1 a BSHG), sondern in Nr. 8 eingeschlossen. Zu beachten ist jedoch, dass die (vorrangige) Vorschrift über die Teilhabe am Arbeitsleben in § 33 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX auch die Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung

einer behinderungsgerechten Wohnung in angemessenem Umfang umfassen kann. Dies gilt im Übrigen auch für den erstmals neu bestehenden Anspruch auf Hilfe für ein selbstbestimmtes Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX.

Die Leistungen zur **Förderung der Verständigung mit der Umwelt** (§ 57 SGB IX) sind teilweise durch die Verpflichtung überlagert, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens Zugangs- und Kommunikationsbarrieren zu beseitigen und bei hörbehinderten Menschen die Kosten der Gebärdensprache zu übernehmen (dazu § 17 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 SGB I). Insoweit handelt es sich um keine Leistungen der Eingliederungshilfe, sondern um Verwaltungskosten, die vorrangig von den anderen Sozialleistungsträgern zu erbringen sind.

g) Die dargestellten Regelungen des § 40 BSHG gelten unmittelbar auch für die Jugendhilfe (§ 35 a Abs. 3 SGB VIII), soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden. Sie sind insoweit unmittelbarer Bestandteil der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII.

5. Sonderregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen

Nach der neu eingefügten Regelung des § 40 a BSHG umfasst die Eingliederungshilfe auch die in Einrichtungen der Behindertenhilfe **gewährten Pflegeleistungen**.

Nach Satz 2 des § 40 a BSHG bedarf es zur Anwendung der Vorschrift der Feststellung des Einrichtungsträgers darüber, dass die Pflege in der Einrichtung nicht mehr sichergestellt werden kann, unter Beachtung der Leistungsvereinbarungen nach § 93 a Abs. 1 BSHG. In diesem Fall haben der Träger der Sozialhilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Einrichtungsträger zu vereinbaren, dass die Hilfe in einer anderen Einrichtung erbracht wird, wobei das Wunsch- und Wahlrecht des Betroffenen zu berücksichtigen sind. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, hat der Träger der Sozialhilfe aus dem bestehenden Betreuungsverhältnis heraus die notwendigen Schritte zur Sicherstellung der angemessenen Hilfe einzuleiten.

Nach dem Wortlaut bezieht sich die Vorschrift nur auf Hilfeempfänger, die sich bereits in einer Einrichtung der Behindertenhilfe befinden. Für neu aufzunehmende behinderte Menschen in solchen Einrichtungen gilt § 3 Abs. 2 BSHG.

6. Einschränkung der Kostenbeteiligung des Hilfeempfängers und der sonstigen Personen der Bedarfsgemeinschaft

a) § 43 Abs. 2 BSHG **schränkt den Nachrang** der Eingliederungshilfe gegenüber dem Hilfeempfänger und den sonstigen Personen der Bedarfsgemeinschaft nach § 28 Abs. 1 BSHG weitgehend ein. Die Anwendung der Vorschrift ist nicht mehr – wie bisher – auf das 21. Lebensjahr begrenzt, und der Katalog der einbezogenen Leistungen ist erheblich ausgedehnt worden. § 43 Abs. 2 BSHG kann als Ausnahmvorschrift allerdings nicht ausdehnend ausgelegt werden.

b.) Es zählen nur Hilfsmittel nach § 43 Nr. 5 und 8 BSHG der medizinischen und beruflichen Rehabilitation dazu.

c) Die in den Katalog des § 43 Abs. 2 BSHG einbezogenen Leistungen **grenzen sich eigenständig** ab und folgen insoweit – abweichend vom bisherigen Recht – nicht zwangsläufig dem Leistungskatalog des § 40 Abs. 1 BSHG.

d) Die Regelung in § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BSHG (Werkstätten) erstreckt sich nicht auf die damit verbundene Betreuung in einem **Wohnheim** für behinderte Menschen.

e) § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BSHG schränkt durch den Zusatz "**Teilhabe am Arbeitsleben**" die in Fördereinrichtungen für nicht werkstattfähige behinderte Menschen erbrachten Leistungen dahingehend ein, dass geprüft werden muss, ob diese Leistungen der genannten Zielsetzung entsprechen oder ob es sich lediglich um die Vermittlung praktischer Fähigkeiten zur Bewältigung von Alltagsproblemen handelt (wie Essen, Waschen). Es sollte hierbei jedoch zu Gunsten des Hilfeempfängers verfahren werden.

f) Nach § 43 Abs. 2 Satz 3 BSHG ist bei der Hilfe nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen **nicht zumutbar**, wenn das **Einkommen des behinderten Menschen** insgesamt einen Betrag in Höhe des zweifachen Regelsatzes nicht übersteigt. Auszugehen ist dabei vom Regelsatz des Haushaltsvorstands (entsprechende Klarstellung in Art. 27 Behindertengleichstellungsgesetz –BGG– [BR- Drucks. 928/01] vorgehen). Trifft diese Regelung zu, scheidet auch eine Heranziehung der in § 28 Abs. 1 BSHG genannten Personen aus, ebenso der Rückgriff auf etwa vorhandenes Vermögen (umstritten). Bei der Prüfung, welches Einkommen für diese Regelung zugrunde zu legen ist, findet

§ 85 Abs. 2 Satz 2 BSHG keine Anwendung, da diese Vorschrift nicht den Einkommensbegriff regelt, sondern lediglich festlegt, dass von dem ermittelten Einkommen der Einsatz des Arbeitsförderungsgeldes bei vollstationärer Unterbringung nicht zumutbar ist.

g) Der bei der Betreuung in einer **Werkstatt** für behinderte Menschen zu leistende **Kostenbeitrag** für das Mittagessen hebt auf die tatsächliche Einnahme des Mittagessens ab. (umstritten!).

h) Die **Beibehaltung des 21. Lebensjahres** in § 43 Abs. 2 Satz 5 BSHG dürfte auf einem „Versehen des Gesetzgebers“ beruhen. Art. 27 des BGG sieht eine Berichtigung auf die Vollendung des 18. Lebensjahres vor. Trotzdem stellt sich die Frage nach der praktischen Bedeutung der Regelung.

i) In der **gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen** können sich dann, wenn von ihnen finanzielle Eigenleistungen verlangt werden, die nicht über die Anwendung der Härteregelungen im SGB V aufgefangen werden können, nicht auf die zusätzliche Gewährung von bedürftigkeitsunabhängigen Eingliederungshilfeleistungen nach § 43 Abs. 2 BSHG berufen. In diesen Fällen kommt keine Gewährung von Eingliederungshilfe in Frage, es ist vielmehr nach Abschnitt 2 BSHG zu prüfen, ob die Aufbringung dieser Geldbeträge zur Bedürftigkeit führt und daher entsprechende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren sind. Das Gleiche gilt für nichtversicherte Personen.

j) Die Regelung in § 43 Abs. 2 BSHG gilt nicht für die **Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII**. Hier verbleibt es bei den Regelungen in §§ 91 ff. SGB VIII.

7. Heranziehung Unterhaltspflichtiger

a) In § 91 Abs. 2 BSHG ist mit Satz 3 eine neue Regelung über die Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern bei Gewährung von Eingliederungshilfe in **vollstationären Einrichtungen** aufgenommen worden. Der Übergang des Unterhaltsanspruchs ist dabei auf einen **Betrag von 50,- DM (26,- Euro)** beschränkt worden. Sind die Eltern bereit, diesen Betrag zu zahlen, sollte hier grundsätzlich auf Überprüfung verzichtet werden. Der Standort der Regelung (Übergang von Unterhaltsansprüchen) erfordert es, die Eltern darauf hinzuweisen, dass sie die Überprüfung ihrer bürgerlichrechtlichen Leistungsfähigkeit verlangen können; in diesem Falle haben sie jedoch ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu offenbaren.

b) Nach § 91 Abs. 2 Satz 4 BSHG kann jedoch **jeder Elternteil** bei vollstationären Leistungen **verlangen**, dass anstelle der vorstehenden Regelung nach Satz 3 die allgemeine Regelungen in § 91 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BSHG angewendet werden. Dabei ist auch die den Satz 2 ergänzende konkretisierende Härteregelung in § 91 Abs. 2 Satz 5 BSHG mit in die Prüfung einzubeziehen (nicht unumstritten!).

c) Mit der **Vollendung des 27. Lebensjahres** des behinderten Kindes entfällt die Wahlmöglichkeit nach dem vorstehenden Buchstaben b. Die Eltern haben 50,- DM (26,- Euro) Unterhalt zu leisten, es sei denn, sie sind unterhaltsrechtlich nicht leistungsfähig. Dies ist von ihnen nachzuweisen.

d) Bei einer notwendigen **Vergleichsberechnung** nach § 91 Abs. 2 Satz 1 ist auch § 43 Abs. 2 BSHG zu beachten.

e) Für die **Jugendhilfe** gilt diese Regelung nicht; es findet für Leistungen der Eingliederungshilfe die Sonderregelung für die Heranziehung der Eltern in § 94 SGB VIII Anwendung.

8. Wunsch- und Wahlrecht; persönliches Budget

a) Die Vorschriften über das Wunsch- und Wahlrecht nach **§ 3 Abs. 2 BSHG** haben gegenüber der entsprechenden Regelung in § 9 SGB IX den **Vorrang** und verdrängen sie grundsätzlich (vgl. § 7 SGB IX). Jedoch kann § 9 SGB IX ergänzend Anwendung finden, soweit die Regelung Bereiche anspricht, die über das Sozialhilferecht hinausgehen (z. B. in Abs. 1 Satz 3) mit der besonderen Berücksichtigung der Erziehungsaufgabe behinderter Mütter und Väter und der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Kinder).

b) Auch die Regelung in § 9 Abs. 2 SGB IX über die Erbringung von **Geldleistungen** anstelle von Sachleistungen ist eine Vorschrift, die das Wunsch- und Wahlrecht des Hilfeempfängers im BSHG (das darüber keine Regelung enthält) ergänzt.

c) Nach § 17 SGB IX können Leistungen zur Teilhabe auch in der Form des **persönlichen Budgets** ausgeführt werden; hierzu sollen Modellvorhaben durchgeführt werden. Diese Regelung ergänzt die Vorschrift in § 8 BSHG über die Formen der Sozialhilfe und ist daher auch durch die Sozialhilfeträger anzuwenden.

d) In der **Jugendhilfe** verdrängt das Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII ebenfalls grundsätzlich die Anwendung des § 9 SGB IX. Wie in der Sozialhilfe können jedoch einzelne Regelungen ergänzend Anwendung finden. Auch § 9 Abs. 2 SGB IX (vgl. oben Buchstabe b) und § 17 SGB IX (vgl. oben Buchstabe c) finden Anwendung.

9. Vereinbarungsrecht mit Einrichtungsträgern

Abschnitt 7 BSHG (§§ 93 bis 94 BSHG) hat den Vorrang vor den Regelungen des SGB IX über den Abschluss von Vereinbarungen mit Trägern von Rehabilitationseinrichtungen und -diensten (bestätigt auch durch die ausdrückliche Regelung in § 41 Abs. 3 SGB IX bezüglich der Werkstätten). Ergänzend kann jedoch, insbesondere zur Füllung von Lücken in Abschnitt 9 BSHG, auf die Regelungen des SGB IX zurückgegriffen werden.

Auch in der **Jugendhilfe** gehen die speziellen Bestimmungen in §§ 77, 78 a bis 78 g SGB VIII den Vorschriften des SGB IX vor.

10. Zuständigkeitsklärung

Die Vorschrift in **§ 14 SGB IX gilt unmittelbar** auch für die Träger der Sozialhilfe und der Jugendhilfe. Bei der Auslegung der Vorschrift sollte berücksichtigt werden, dass durch sie eine Beschleunigung und Erleichterung des Zugangs zu den Rehabilitationsleistungen bewirkt werden soll.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation bereitet unter Beteiligung aller Rehabilitationsträger Empfehlungen zur Umsetzung dieser Vorschrift vor.

Sobald ein bei der BAR abgestimmter Entwurf vorliegt, wird der Deutsche Verein, unter Beteiligung der Freien Wohlfahrtspflege, seine Beratungen dazu erneut aufnehmen.